

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 1907/2006/EC
geändert durch die Verordnung 453/2010/EC der Kommission

bemango

Datum der Ausstellung: 01.11.2025

1. IDENTIFIZIERUNG VON MATERIAL/MISCHUNG UND FIRMA

1.1 Identifizierung des Produkts

Handelsname: Bemango

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und nicht empfohlene

Verwendungen

Waschpulver 1624

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Bemango GmbH

Anja Alsdorf

Ewald-Gnau-Str. 11

42499 Hückeswagen

Telefon: +49 2191 599 1535

[E-Mail: info@bemango.de](mailto:info@bemango.de)

Notfall-Telefonnummer:

112

2. GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG:

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EC) Nr. 1272/2008:

Hautreizend, hautrzd. 2, H315

Schwere Augenschäden, Augensch. 1, H318

Einstufung gemäß Verordnung 67/548/EWG:

Reizend, Xi, R36

Vollständiger Text der R- und H-Sätze siehe Abschnitt 16.

Die schwerwiegendsten ungünstigen Auswirkungen:

Hautreizend. Verursacht schwerwiegende Augenschäden.

2.1 Kennzeichnungselemente

Symbole



Signalwort:

Gefährlich

Standardsätze über gefährlich:

H315 Hautreizend

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Anweisungen für eine sichere Behandlung:

P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit großer Wassermenge ausspülen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang sorgfältig mit Wasser spülen.

Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und falls dies leicht möglich ist. Mit dem Spülen fortfahren.

P310 Rufen Sie sofort ein Toxikologisches Informationszentrum oder einen Arzt an.

Enthält: Alkohole, C12-14, ethoxyliert (CAS-Nr. 68439-50-9); Dinatriumcarbonat, Mischung mit Wasserstoffperoxid (2:3) (CAS-Nr. 15630-89-4); Natriummetasilikat (CAS-Nr. 6834-92-0);

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 1907/2006/EC
geändert durch die Verordnung 453/2010/EC der Kommission



Datum der Ausstellung: 01.11.2025

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13- Sek. Alkylderivate (CAS-Nr. 85536-14-7);
Natriumdodecylbenzensulfonat (CAS-Nr. 25155-30-0/68411-30-3); weniger als 5 % anionische
Tenside; weniger als 5 % nichtionische Tenside; weniger als 5 % Zeolithe; weniger als 5 % Seife;
weniger als 5 % Bleichmittel auf Sauerstoffbasis; Enzyme; optische Aufheller; Parfüm.

Andere Gefahren

Das ist nicht bekannt.

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ÜBER INHALTSSTOFFE

3.2 Mischungen

Name der Bestandteile	Inhalt v hm%	EC Nr.	CAS Nr.	Index Nr.
Natriumkarbonat	3-8	207-838-8	497-19-8	011-005-00-2
Klassifikation nach Vorschrift 67/548/ECC:				
Reizend, Xi, R36				
Klassifikation nach Vorschrift 1272/2008/EC:				
Augenreizung, Augenrzng. 2, H319				
Alkohole,C12-14,ethoxyliert	<1	Polymer	68439-50-9	---
Klassifikation nach Vorschrift 67/548/ECC:				
Ungesund, Xn, R22				
Reizend, Xi, R41				
Gefährlich für die Umwelt, R52/53				
Klassifikation nach Vorschrift 1272/2008/EC:				
Akute Toxizität, oral, Akute Tox. 4, H302				
Schwere Augenschäden, Augensch. 1, H318				
Gefährlich für die aquatische Umwelt, Aquatisch Chronisch 3, H412				
Dinatriumcarbonat, Mischung mit Wasserstoffperoxid (2:3)				
	<1	239-707-6	15630-89-4	---
REACH RN: 01-2119457268-30-xxxx				
Klassifikation nach Vorschrift regulation 67/548/ECC:				
Brandfördernd, O, R8				
Ungesund, Xn, R22				
Reizend, Xi, R41				
Klassifikation nach Vorschrift 1272/2008/EC:				
Oxidierender Feststoff, Oxi. Fest. 2, H272				
Akute Toxizität, oral, Akute Tox. 4, H302				
Schwere Augenschäden, Augensch. 1, H318				
Natriummetasilikat	<1	229-912-9	6834-92-0	---
REACH RN: 01-2119449811-37-xxxx				
Klassifikation nach Vorschrift 67/548/ECC:				
Ätzend, C, R34				
Reizend, Xi, R37				
Klassifikation nach Vorschrift 1272/2008/EC:				
Ätzend für Metalle, Met. Ätz.1, H290				
Ätzend für Haut, Haut Ätzd. 1B, H314				
Toxizität für spezielle Zielorgane – Einzelexposition, STOT SE 3, H335				
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13- sek. Alkyl-Derivate				
	<1	287-494-3	85536-14-7	---
REACH RN: 01-2119490234-40-xxxx				
Klassifikation nach Vorschrift 67/548/ECC:				
Ungesund, Xn, R22				
Ätzend, C, R34				
Gefährlich für die Umwelt, R52/53				

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 1907/2006/EC
geändert durch die Verordnung 453/2010/EC der Kommission

Datum der Ausstellung: 15.4.2015

Datum der Prüfung: ---

Klassifikation nach Vorschrift 1272/2008/EC:

Akute Toxizität, mündlich, Akute Tox.4, H302

Ätzend für Haut, Haut Ätz.. 1C, H314

Gefährlich für die aquatische Umwelt, Aquatisch Chronisch 3, H412

Natrium-Dodecylbenzensulfonat

<1	264-680-4	25155-30-0/68411-30-3	---
----	-----------	-----------------------	-----

Klassifikation nach Vorschrift 67/548/ECC:

Ungesund, Xn, R22

Reizend, Xi, R38-41

Klassifikation nach Vorschrift 1272/2008/EC:

Akute Toxizität, mündlich, Akute Tox. 4, H302

Ätzend für Haut, Haut Ätzd. 2, H315

Schwere Augenschäden, Augensch.1, H318

Vollständiger Text der in Abschnitt 16 erwähnten R- und H-Sätze.

4. ANWEISUNGEN ZUR ERSTEN HILFE:

4.1 Beschreibung der Ersten Hilfe

Einatmen: Den Verletzten an die frische Luft bringen. Ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Betroffenen Bereich mit viel Wasser waschen. Wenn die Reizung anhält, ärztlichen Rat einholen.

Augenkontakt: Sofort das Auge mit Wasser ausspülen, mindestens 30 Minuten lang ausspülen. Kontaktlinsen entfernen, falls sie sich leicht entfernen lassen, und die Spülung fortsetzen. Augenlider geöffnet lassen, um die gesamte Oberfläche des Auges und der Augenlider zu spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Bewusstlose oder krampfartige Personen geben nichts über den Mund. Wenn möglich, Aktivkohle in geringer Menge (1 bis 2 zerkleinerte Tabletten) verabreichen. Bei Schwierigkeiten ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht Hautreizungen.

4.3 Anweisung zur sofortigen ärztlichen Hilfe und Sonderbehandlung

Bei Augenkontakt ist sofortige medizinische Hilfe erforderlich.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Feuerlöscher

Im Brandfall Wasser, Schaum, Sand, trockenes chemisches Pulver, CO2 verwenden.

Ungeeignete Feuerlöscher: Voller Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann sich Kohlendioxid, Kohlenmonoxid bilden. Im Brandfall Rauch nicht einatmen.

5.3 Ratschläge für die Feuerwehr

Feuerwehrleute müssen feuerfeste Schutzausrüstung tragen, bei Bedarf auch Atemschutzgeräte. Unbefugte Personen lösen sich außerhalb des betroffenen Bereichs auf. Dem Feuer ausgesetzte Behälter werden mit Wasser gekühlt.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREILASSUNG

6.1 Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Personen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren.

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 1907/2006/EC
geändert durch die Verordnung 453/2010/EC der Kommission

Datum der Ausstellung: 15.4.2015

Datum der Prüfung: ---

Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut und Augen. Staub nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden, siehe Abschnitt 8. Unbefugte Personen lösen sich außerhalb des betroffenen Bereichs auf.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Verhindern Sie das Eindringen in die Kanalisation oder Wasserwege.

6.3 Empfohlene Reinigungs- und Entsorgungsmethoden:

Wenn möglich, Leckagen stoppen. Ausgetretene Substanzen aufnehmen oder aufkehren und in einen geeigneten verschließbaren Behälter geben. In Übereinstimmung mit Abschnitt 13 entsorgen. Den betroffenen Bereich mit viel Wasser reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 7 für die Handhabung, Abschnitt 8 für persönliche Schutzausrüstung, Abschnitt 13 für die Entfernung.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Beim Umgang nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Staub nicht einatmen. Unverträgliche Materialien siehe Abschnitt 10. Nach der Handhabung Hände gründlich waschen.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung von Materialien und Gemischen, einschließlich inkompatibler Stoffe und Gemische

In Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften lagern. An einem trockenen Ort lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endverwendung / Spezifische Endverwendungen

Siehe Abschnitt 1.

8. EINSCHRÄNKUNG EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Steuerungsparameter

NV Tschechische Republik Nr. 361/2007 Slg., in der geänderten Fassung:

Karbonate und Bikarbonate von Natrium und Kalium: PEL 5 mg / m3 WEL 10 mg / m3.
PEL - zulässiger Expositionsgrenzwert; NPK-P - höchste zulässige Konzentration am Arbeitsplatz.

DNEL (abgeleitete Werte, bei denen keine schädlichen Wirkungen auftreten):

Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Wasserstoffperoxidperoxyde (2: 3):

DNEL, Arbeitnehmer, hautnah, kurzzeitig: 12.8 mg / cm²

DNEL, Arbeitnehmer, inhaliert, langfristig: 5 mg / m³

DNEL, Verbraucher, hautnah, kurzfristig: 6.4 mg / cm²

PNEC (Schätzung von Konzentrationen, bei denen keine schädlichen Wirkungen auftreten):

Dinatriumcarbonat, Mischung mit Wasserstoffperoxid (2: 3):

PNEC, Süßwasser: 0.35 mg / l

PNEC, Meerwasser: 0.035 mg / l

PNEC, gelegentliches Leck: 0.035 mg/l

PNEC, WWTP: 16.24 mg / l

8.2 Beschränkung der Belastung

8.2.1 Geeignete technische Verfahren

Sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz.

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 1907/2006/EC
geändert durch die Verordnung 453/2010/EC der Kommission

Datum der Ausstellung: 15.4.2015

Datum der Prüfung: ---

8.2.2 Schutz einschließlich persönlicher Schutzausrüstung

Befolgen Sie die Grundsätze einer guten Arbeitshygiene. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut und Augen. Vermeiden Sie Staubentwicklung. Nach dem Umgang mit dem Produkt mit Wasser und Seife waschen. In der Nähe müssen Sicherheitsduschen und Augenspüleinrichtungen installiert sein. Bei der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung gründlich reinigen.

- a) **Schutz des Gesichts:** Bei der Handhabung größerer Mengen Schutzbrille tragen.
- b) **Schutz der Haut:**
 - i) Hand - nicht erforderlich
 - ii) andere Körperteile - nicht erforderlich
- c) **Schutz der Atemwege:** Bei unzureichender Belüftung geeignetes Atemschutzgerät verwenden.
- d) **Thermisch gefährlich:** Daten sind nicht verfügbar

8.2.3 Begrenzung der Umweltexposition

Nicht in Oberflächenwasser oder in die Kanalisation spülen.

9. ANGABEN ÜBER PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN:

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Aussehen:	weißes Pulver mit farbigen Partikeln
Geruch:	blumiger Duft
Geruchsschwelle	undefiniert
pH-Wert:	9,5-10,5 (1%ige Lösung)
Siedepunkt (Bereich) (°C):	undefiniert
Schmelzpunkt (Bereich) (°C):	undefiniert
Flammpunkt (°C):	undefiniert
Verdunstungsrate:	undefiniert
Entflammbarkeit:	undefiniert
Ober-/Untergrenzen	
Entflammbarkeit oder Explosion:	undefiniert
Dampfspannung:	undefiniert
Dampfdichte:	undefiniert
Relative Dichte:	undefiniert
Löslichkeit in Wasser:	löslich
Koeffizient der Teilung	
n-Oktanol/Wasser:	undefiniert
Zersetzungstemperatur:	undefiniert
Viskosität:	undefiniert
explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
Oxidationseigenschaften:	hat keine oxidierenden Eigenschaften

9.2 Andere Informationen

Weitere Einzelheiten sind nicht verfügbar.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Unter normalen Bedingungen ist es stabil.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter empfohlenen Lagerungsbedingungen.

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 1907/2006/EC
geändert durch die Verordnung 453/2010/EC der Kommission

Datum der Ausstellung: 15.4.2015

Datum der Prüfung: ---

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Bedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Sind nicht bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmitteln, starken Säuren und starken Laugen fernhalten.

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Zersetzungprodukte werden unter normalen Bedingungen nicht freigesetzt.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen

Die Mischung wurde nicht getestet. Die Klassifizierung wurde durch eine Berechnungsmethode bestimmt.

Akute Toxizität: Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung.

Dinatriumcarbonat, Gemisch mit Wasserstoffperoxid (2:3):

LC50, mündlich, Ratte: 1034 mg/kg

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13- Sek. Alkylderivate:

LD50, mündlich, Ratte: 1470 mk/kg

Korrosion/Reizung: Hautreizend.

Schwere Augenschäden/Reizung: Verursacht schwere Augenreizungen.

Sensibilisierung: Erfüllt die Kriterien für die Klassifizierung nicht.

Mutagenität von Keimzellen: Erfüllt die Kriterien für die Klassifizierung nicht..

Kanzerogenität: Erfüllt die Kriterien für die Klassifizierung nicht.

Reproduktionstoxizität: Erfüllt die Kriterien für die Klassifizierung nicht.

Toxizität für spezifisches Ziel

Organe - einmalige Exposition: Erfüllt die Kriterien für die Klassifizierung nicht.

Toxizität für spezifisches Ziel

Organe - wiederholte Exposition: Erfüllt die Kriterien für die Klassifizierung nicht.

Gefahr des Einatmens: Erfüllt die Kriterien für die Klassifizierung nicht.

12. ÖKOLOGISCHE ANGABEN:

12.1 Toxizität

Die Mischung wurde nicht getestet. Die Klassifizierung wurde durch eine Berechnungsmethode bestimmt.

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13- Sek. Alkylderivate:

LC50, fis, Lepomis macrochirus, 96h: 1,67 mg/

EC50, Daphnia magna, 48 h: 2,9 mg/kg

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Daten für Mischungen sind nicht verfügbar.

Die im Produkt enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der Abbaubarkeit gemäß Verordnung 648/2004 / EC.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es gibt kein Potenzial für Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Daten für die Mischung sind nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse des Vergleichs PBT und vPvB

Die Mischung enthält kein PBT oder vPvB.

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 1907/2006/EC
geändert durch die Verordnung 453/2010/EC der Kommission

Datum der Ausstellung: 15.4.2015

Datum der Prüfung: ---

12.4 Andere schädliche Wirkungen

Erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als umweltgefährlich.

13. ANWEISUNGEN ZUM ENTFERNEN

13.1 Methoden der Abfallbehandlung

In Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften entsorgen. Leere Behälter mit Wasser spülen. Nicht unverdünntes Produkt in die Kanalisation oder in die aquatische Umwelt spülen.

Im Einklang mit dem Abfallgesetz Nr. 185/2001 Sb. in der geänderten Fassung, Verordnung 381/2001 Sb., Verpackungsgesetz Nr. 477/2001 Sb. in der Fassung der späteren Vorschriften.

Nach dem Europäischen Abfallkatalog sind die Abfallschlüssel nicht produktspezifisch, sondern anwendungsspezifisch. Die Abfallschlüssel sollten vom Anwender, vorzugsweise in Absprache mit den für die Abfallentsorgung zuständigen Behörden, vergeben werden.

14. TRANSPORT ANGABEN

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklasse/-klassen

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Gefahren für die Umwelt

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Data aren't available.

14.7 Beförderung in loser Schüttung gemäß Anlage II von MARPOL73 / 78 und dem IBC-Code

Nicht zutreffend.

15. REGULATORISCHE ANGABEN

15.1 Vorschriften betreffend Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften / spezifische Gesetzgebung für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien, Gesetz Nr. 350/2011 Slg. über chemische Stoffe und Gemische und über die Änderung einiger Gesetze in der geänderten Fassung, Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit in der geänderten Fassung.

15.2 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das ist nicht geschehen.

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 1907/2006/EC
geändert durch die Verordnung 453/2010/EC der Kommission

Datum der Ausstellung: 15.4.2015
Datum der Prüfung: ---

16. ANDERE ANGABEN

Ausgabedatum: 15.4.2015

Listen mit relevanten Sätzen:

R8 Kontakt mit brennbarem Material kann einen Brand verursachen. **R22** Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. **R34** Verursacht Verätzungen. **R36** Reizt die Augen. **R37** Reizt die Atmungsorgane. **R41** Gefahr ernster Augenschäden. **R52/53** Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. **H290** Kann Metalle ätzend wirken. **H302** Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. **H314** Verursacht schwere Verätzungen der Haut und Augenschäden. **H315** Verursacht Hautreizungen. **H318** Verursacht schwere Augenschäden. **H319** Verursacht ernste Augenreizung. **H335** Kann Reizungen der Atemwege verursachen. **H400** Sehr giftig für Wasserorganismen. **H412** Schädlich für Wasserlebewesen mit langfristiger Wirkung.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage von Informationen erstellt, die vom Vorlieferanten stammen.

Note:

Das Ziel von Sicherheitsdatenblättern ist es, die Benutzer in die Lage zu versetzen, die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit am Arbeitsplatz und Umweltschutz zu ergreifen.

Es liegt in der Verantwortung der Personen, die dieses Sicherheitsdatenblatt erhalten, gegenüber allen Personen, die das Produkt benutzen, manipulieren oder in irgendeiner Weise mit ihm in Kontakt kommen können, die mit den in diesem Dokument enthaltenen Informationen vertraut waren und sie verstanden haben. Wenn der Empfänger in der Folge ein Produkt herstellt, das dieses Produkt enthält, liegt es in seiner alleinigen Verantwortung, die Weitergabe aller wesentlichen Informationen vom Verkäufer BL an BL ihr Produkt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen.

Alle in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Anweisungen basieren auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse. Der Hersteller haftet nicht für Mängel des Produktes, wenn das Auftreten eines solchen Mangels nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Ausgabe von BL nicht feststellbar war.